



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 2017	Nummer 23
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
20310	17. 7. 2017	Änderungstarifvertrag Nummer 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder	696
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
20310	17. 7. 2017	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)	720
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
20310	17. 7. 2017	Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte	721
20310	17. 7. 2017	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)	722
20310	17. 7. 2017	Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)	722
20319	17. 7. 2017	Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	723
20319	17. 7. 2017	Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)	724
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
203310	17. 7. 2017	Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)	725
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
81	10. 7. 2017	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)	728

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Universität Duisburg-Essen	
5. 7. 2017	Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel	728

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20310**

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

Vom 17. Februar 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4400 – 1 – IV –
vom 17. Juli 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bekanntmachung des Finanzministeriums – B 4400-1-IV – vom 8. November 2006 – SMBL NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

Vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch
die Bundesleitung.

§ 1

Änderung des TV-L zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A Abschnitt III nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Zulagen“
2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,“
3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
4. Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nummer 4 angefügt:
„4. Sofern gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.

- b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8

– 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,

– 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,

- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15

– 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,

– 64,13 Euro ab 1. Januar 2018.“

6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Zulagen

(1) ¹Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteneinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. ²Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen. ⁴Die Vollzugszulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Der Anspruch auf die Vollzugszulage besteht, wenn die Beschäftigten überwiegend in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Bereichen beschäftigt sind.

(2) Die Vollzugszulage vermindert sich, wenn für denselben Zeitraum

- a) den nach Teil I, II oder III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschicht- oder Schichtzulage zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
- b) den nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschichtzulage zusteht, um 25,56 Euro,
- c) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nummer 5 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L zusteht, um 46,02 Euro,
- d) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Tarifvertrages zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT – gegebenenfalls in Verbindung mit dem TV Zulagen Ang-O – zusteht, um 15,34 Euro,
- e) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nummer 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) – gegebenenfalls in Verbindung mit dem TVZ zum MTArb-O-TdL – zusteht, um 15,34 Euro;

in den Fällen der Buchstaben c und d beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro.“

7. Satz 2 der Protokollerklärung Nummer 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Erhöhungssatz beträgt für

– vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 vom Hundert und

– vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 vom Hundert.“

8. In § 39 Absatz 4 Buchstabe g wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

9. § 41 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

- b) Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,

– 20,01 Euro ab 1. Januar 2018.“

10. § 42 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

- b) Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,

– 20,01 Euro ab 1. Januar 2018.“

11. In § 43 Nummer 2 wird § 3 Absatz 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

„2Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

12. § 44 Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„Nr. 2a

Zu Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen –

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung.“

13. § 47 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 3

Zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Übergangszahlung

(1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten. ²Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. ³Bei einer kürzeren Beschäftigung im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um jeweils einen Monat für jedes fehlende volle Beschäftigungsjahr vermindert. ⁴Die/ Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Beendigungszeitpunkt zu erklären.

(2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 vom Hundert des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 Stufe 6. ²Bei Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Entgeltgruppe 8 oder höher bzw. in der Entgeltgruppe KR 9b oder höher eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage für die Übergangszahlung das monatliche Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 6.

³Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) ¹Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nummer 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 vom Hundert. ²Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nummer 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 vom Hundert.

(4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.“

14. In Anlage A wird die Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung wie folgt gefasst:

„4. ¹Die Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).“

15. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 13.)“

- b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 3 und 13.)“

- bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 13.)“

- c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 13.)“

- bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 13.)“

- d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 6 und 13.)“

16. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 14.)“

- b) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:
„(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)“
 - bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Text angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 12.)“
- c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Protokollerklärung“ wird durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „Nr. 1“ vorangestellt.
 - bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:
„Nr. 2 (1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (zum Beispiel Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte), erhalten neben der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 12.
(2) Unter Absatz 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 übertragen sind.
(3) ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
– Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
– der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
– der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
– der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)
einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (zum Beispiel Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter Absatz 1. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie zum Beispiel Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter Absatz 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.“
17. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
- a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13.)“
 - bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammervermerk folgender Text eingefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 13.)“
 - b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammervermerk wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 10 und 13.)“
 - bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammervermerk folgender Text eingefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nummer 13.)“
18. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 6 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 4 folgender Text angefügt:
„(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“
19. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 8 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:
- a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:
„(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“
 - b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:
„(keine Stufen 1 und 6)“
20. In Anlage A Teil IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:
„(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“
21. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird in Entgeltgruppe KR 7a der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:
„(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“
22. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:
- a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:
„(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“
 - b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:
„(keine Stufen 1 und 6)“
23. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2018

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „in Stufe 5“ die Angabe „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

2. Anlage A Teil IV wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 Unterabschnitte 1 bis 7 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 11a, KR 10a, KR 9d, KR 9c, KR 9b und KR 9a die Angabe „, keine Stufe 6“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 bis 3 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe „, keine Stufe 6“ gestrichen.
- c) In Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 und 5 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe „, keine Stufe 6“ gestrichen.

§ 3**Änderungen des TV-L zum 1. Oktober 2018**

Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wie folgt geändert:

1. In Entgeltgruppe KR 12a wird im Klammervermerk die Angabe „, keine Stufe 6“ gestrichen.
2. In Entgeltgruppe KR 11b werden die Klammervermerke jeweils wie folgt gefasst:
„(keine Stufen 1, 2 und 3)“

§ 4**Übergangsregelungen**

1. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vollzugszulage zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nummer 6) gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) Soweit Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen am 17. Februar 2017 nach den bisherigen Tarifregelungen Anspruch auf eine höhere Vollzugszulage haben als nach § 19a TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung, wird ihnen der bisherige Betrag fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird.

(2) § 19a Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b TV-L findet auch auf Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder Anwendung, wenn sie einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben und bei Anwendung von § 12 TV-L nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

2. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Übergangszahlung im Justizvollzugsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nummer 13) gilt folgende Übergangsregelung:

Am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch beim selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung von § 47 Nummer 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren nach dem 31. Dezember 2016 auf schriftliches Verlangen vorgezogen enden würde, können bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass an Stelle von § 47 Nummer 3 TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung § 47 Nummer 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.

3. Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 15 bis 17) gilt folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder, die einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage im Sinne von Anlage F Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 TV-L, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L nach einer der in § 1 Nrn. 15 bis 17 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

4. Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 18 bis 22) gilt folgende Übergangsregelung:

¹Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet waren, werden am 1. Januar 2017 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. ²Befinden sich Beschäftigte am 1. Januar 2017 bereits in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.

5. Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) zum 1. Januar 2018 (§ 2 Nummer 1 und 2) gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.

(2) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-L niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.

§ 5**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 6**Inkrafttreten**

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
2. § 1 Nrn. 4 und 12 treten am 1. März 2017 in Kraft.
3. § 2 und § 4 Nummer 5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
4. § 3 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1**Anlage B zum TV-L****Entgeltabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage B zum TV-L**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,41 Euro.

Anlage B zum TV-L**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15****- gültig ab 1. Oktober 2018 -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,81 Euro.

Anlage 2**Anlage C zum TV-L****Entgelttable für Pflegekräfte**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11b				4.067,14	4.613,36	
11a			3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10a			3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9d			3.478,46	3.794,05	4.042,86	
9c			3.381,83	3.618,04	3.842,57	
9b			3.099,71	3.478,46	3.618,04	
9a			3.099,71	3.204,40	3.381,83	
8a		2.768,18	2.896,13	3.006,65	3.204,40	3.381,83
7a		2.611,14	2.768,18	3.006,65	3.128,79	3.250,92
4a	2.192,39	2.349,43	2.494,82	2.797,27	2.872,87	3.018,29
3a	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.710,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 249,80 Euro.

Anlage C zum TV-L**Entgeltabelle für Pflegekräfte**

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zum TV-L**Entgeltabelle für Pflegekräfte****- gültig ab 1. Oktober 2018 -**

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

Anlage 3**Anlage D zum TV-L**

**Entgeltabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.564,80 im 1. Jahr	4.819,68 im 2. Jahr	5.001,76 im 3. Jahr	5.317,35 im 4. Jahr	5.693,63 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.003,13 ab dem 1. Jahr	6.500,79 ab dem 4. Jahr	6.937,75 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.502,17 ab dem 1. Jahr	7.939,13 ab dem 4. Jahr	8.564,24 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.813,09 ab dem 1. Jahr	9.438,17 ab dem 4. Jahr	9.935,83 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

**Entgeltabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.672,07 im 1. Jahr	4.932,94 im 2. Jahr	5.119,30 im 3. Jahr	5.442,31 im 4. Jahr	5.827,43 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.144,20 ab dem 1. Jahr	6.653,56 ab dem 4. Jahr	7.100,79 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.678,47 ab dem 1. Jahr	8.125,70 ab dem 4. Jahr	8.765,50 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.020,20 ab dem 1. Jahr	9.659,97 ab dem 4. Jahr	10.169,32 ab dem 7. Jahr		

Anlage 4**Anlage E zum TV-L****Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nummer 6
und des § 43 Nummer 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	37,84	36,42
VergGr. Ia	34,68	33,37
VergGr. Ib	31,93	30,71
VergGr. IIa	29,23	28,11
VergGr. III	26,41	25,39
VergGr. IVa	24,29	23,37
VergGr. IVb	22,36	21,49
VergGr. Va/b	21,56	20,75
VergGr. Vc	20,49	19,73
VergGr. VIb	19,03	18,31
VergGr. VII	17,85	17,18
VergGr. VIII	16,78	16,15
VergGr. IXa	16,16	15,55
VergGr. IXb	15,84	15,26
VergGr. X	15,04	14,50

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet
 - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	31,43	30,24
Kr. XII	28,95	27,86
Kr. XI	27,31	26,30
Kr. X	25,66	24,71
Kr. IX	24,20	23,25
Kr. VIII	23,76	22,84
Kr. VII	22,41	21,56
Kr. VI	21,74	20,92
Kr. Va	20,93	20,13
Kr. V	20,38	19,57
Kr. IV	19,36	18,63
Kr. III	18,34	17,66
Kr. II	17,46	16,80
Kr. I	16,68	16,06

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	21,25	20,43
Lgr. 8a	20,79	19,99
Lgr. 8	20,33	19,54
Lgr. 7a	19,89	19,15
Lgr. 7	19,44	18,71
Lgr. 6a	19,03	18,31
Lgr. 6	18,63	17,90
Lgr. 5a	18,21	17,53
Lgr. 5	17,81	17,14
Lgr. 4a	17,43	16,77
Lgr. 4	17,04	16,38
Lgr. 3a	16,68	16,06
Lgr. 3	16,31	15,70
Lgr. 2a	15,94	15,36
Lgr. 2	15,62	15,00
Lgr. 1a	15,29	14,68
Lgr. 1	14,93	14,36

Anlage E zum TV-L**Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nummer 6
und des § 43 Nummer 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	38,73	37,28
VergGr. Ia	35,49	34,15
VergGr. Ib	32,68	31,43
VergGr. IIa	29,92	28,77
VergGr. III	27,03	25,99
VergGr. IVa	24,86	23,92
VergGr. IVb	22,89	22,00
VergGr. Va/b	22,07	21,24
VergGr. Vc	20,97	20,19
VergGr. VIb	19,48	18,74
VergGr. VII	18,27	17,58
VergGr. VIII	17,17	16,53
VergGr. IXa	16,54	15,92
VergGr. IXb	16,21	15,62
VergGr. X	15,39	14,84

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	32,17	30,95
Kr. XII	29,63	28,51
Kr. XI	27,95	26,92
Kr. X	26,26	25,29
Kr. IX	24,77	23,80
Kr. VIII	24,32	23,38
Kr. VII	22,94	22,07
Kr. VI	22,25	21,41
Kr. Va	21,42	20,60
Kr. V	20,86	20,03
Kr. IV	19,81	19,07
Kr. III	18,77	18,08
Kr. II	17,87	17,19
Kr. I	17,07	16,44

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	21,75	20,91
Lgr. 8a	21,28	20,46
Lgr. 8	20,81	20,00
Lgr. 7a	20,36	19,60
Lgr. 7	19,90	19,15
Lgr. 6a	19,48	18,74
Lgr. 6	19,07	18,32
Lgr. 5a	18,64	17,94
Lgr. 5	18,23	17,54
Lgr. 4a	17,84	17,16
Lgr. 4	17,44	16,76
Lgr. 3a	17,07	16,44
Lgr. 3	16,69	16,07
Lgr. 2a	16,31	15,72
Lgr. 2	15,99	15,35
Lgr. 1a	15,65	15,02
Lgr. 1	15,28	14,70

Anlage 5**Anlage F zum TV-L**

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nummer der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nummer 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nummer der Funktionszulage	Euro/Monat
1	106,44
2	92,29
3	145,14
4	128,33
5	121,31
6	114,86

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nummer der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nummer 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nummer der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,46
2	499,82	
3	463,79	
4	430,10	
5	398,84	
6	370,06	
7	343,42	

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen****- gültig ab 1. Januar 2018 -****I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nummer der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nummer 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nummer der Funktionszulage	Euro/Monat
1	108,94
2	94,46
3	148,55
4	131,35
5	124,16
6	117,56

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nummer der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	159,56
2	273,13

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nummer 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nummer der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,49
2	511,57	
3	474,69	
4	440,21	
5	408,21	
6	378,76	
7	351,49	

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag zur Überleitung
der Beschäftigten der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

Vom 17. Februar 2017

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 4410 – 1 – IV –
vom 17. Juli 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit Teil A. des Gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 8. November 2006 – SMBL. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag zur Überleitung
der Beschäftigten der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

Vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und

- b) mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch
die Bundesleitung.

§ 1

Änderung des TVÜ-Länder

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nummer 7 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 vom Hundert und ab 1. Januar 2018 um 2,35 vom Hundert“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a (Anlage C zum TV-L) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L. ⁵Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.“

- b) Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Protokollerklärung“ wird durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

- bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

„2. ¹Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L. ³Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63

- b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.982,18	4.194,60	4.564,80	4.941,07	5.517,62

- b) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99

- c) ab 1. Oktober 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70“

- c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst und folgende Protokollerklärungen angefügt:

„²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. ³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13.“

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 115,29 Euro vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018,
- 30,58 Euro ab 1. Oktober 2018.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 120,51 Euro vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018,
- 41,02 Euro ab 1. Oktober 2018.“

- d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80

- b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98

- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgelttabelle zum TV-L“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 2016“ eingefügt.
- b) In der Protokollerklärung zu § 20 wird die Angabe „ab 1.3.2016“ durch die Angabe „vom 1.3.2016 bis 31.12.2016“ ersetzt.

5. In § 30 Absatz 4 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.
6. In Nr. 9 der Anlage 1 Teil B wird die Angabe „§§ 5, 6, 7 bis 10“ durch die Angabe „§§ 5, 7, 9 und 10“ ersetzt.
7. Nr. 14 und Nr. 15 der Anlage 1 Teil C werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 und 3 Buchstaben c und e am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

– MBl. NRW. 2017 S. 720

20310

Tarifvertrag

zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte

Vom 17. Februar 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4500 – 4.1 –IV –
vom 17. Juli 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

Tarifvertrag

zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte

Vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Hauptvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Vom 28. März 2015

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag beigefügten Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015.

§ 2

Geltung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Vom 2. Februar 2016

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Vom Abdruck der Anlagen 1 und 2 wird abgesehen.

Anlage 1 enthält den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015. Der Tarifvertrag ist veröffentlicht im MBl. NRW. 2015 S. 572.

Anlage 2 enthält den 1. Änderungsarbeitsvertrag vom 2. Februar 2016 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015. Der Änderungsarbeitsvertrag ist veröffentlicht im MBl. NRW. 2016 S. 128.

– MBl. NRW. 2017 S. 721

20310

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Vom 17. Februar 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4500 – 4.1 –IV –
vom 17. Juli 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 (bekanntgegeben mit Runderlass des Finanzministeriums vom 24. August 2015 – MBl. NRW. 2015 S. 572) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes“ durch die Angabe „§ 16 Absätze 2 und 3 gelten mit folgenden Maßgaben“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

2.

§ 8 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für – Gewerkschaft der Polizei, – Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, – Hauptvorstand – (ab 17. Februar 2017)

- b) mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

3.

In § 9 wird die Fassung des § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-Länder) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L.“

- b) Dem Satz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4:

„¹Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L.“

§ 2

Übergangsregelung zu § 11 TV EntgO-L

¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L und/oder nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird zum 1. März 2017 entgeltwirksam. ³Nach dem 1. August 2015 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben unberücksichtigt. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

– MBl. NRW. 2017 S. 722

20310

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

Vom 17. Februar 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4425 – 1 –IV –
vom 17. Juli 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (veröffentlicht durch Bekanntma-

chung des Finanzministeriums – B 4425-1-IV – vom 12. Januar 2012 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und

b) mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1

Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Januar 2017

bis 31. Dezember 2017 1.718,54 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.753,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Januar 2017

bis 31. Dezember 2017 1.493,26 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.528,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. Januar 2017

bis 31. Dezember 2017 1.436,31 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.471,31 Euro.“

3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

– MBl. NRW. 2017 S. 722

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag für Auszubildende
der Länderin Ausbildungsberufen
nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

Vom 17. Februar 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

– B 4420 – 1 – IV –

vom 17. Juli 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bekanntmachung des Finanzministeriums – B 4420-1-IV – vom 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag für Auszubildende
der Länderin Ausbildungsberufen
nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

Vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und

b) mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des

Änderungstarifvertrages Nummer 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,“

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.074,51 Euro,

- b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.109,51 Euro.“

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.“

- b) „In Absatz 3 wird dem Wort „Erstattungen“ die Satzbezeichnung „²“ vorangestellt und die bisherige Satzbezeichnung „²“ vor Satz 3 in „³“ geändert.“

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

– MBl. NRW. 2017 S. 723

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

Vom 17. Februar 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4420 – 2 – IV –
vom 17. Juli 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bekanntmachung des Finanzministeriums – B 4420-2-IV – vom 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

Vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und

- b) mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nummer 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:
 „(1a) ¹Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen/ Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass die praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik erfolgt, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt.“
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
 im ersten Ausbildungsjahr 1.025,70 Euro,
 im zweiten Ausbildungsjahr 1.091,70 Euro,
 im dritten Ausbildungsjahr 1.198,00 Euro,
 b) ab 1. Januar 2018
 im ersten Ausbildungsjahr 1.060,70 Euro,
 im zweiten Ausbildungsjahr 1.126,70 Euro,
 im dritten Ausbildungsjahr 1.233,00 Euro.“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
5. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1a wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

203310

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

Vom 17. Februar 2017

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 4430 – 1 – IV –
vom 17. Juli 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (bekanntgegeben mit Teil A. des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 8. November 2006 – SMBl. NRW. 203310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

Vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
 a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 – Bundesvorstand –,
 diese zugleich handelnd für
 – Gewerkschaft der Polizei,
 – Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 und
 b) mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3* dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

*Die Anlagen 2 und 3 sind für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung und daher nicht abgedruckt.

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (ab 1. Dezember 2017), Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - gültig ab 1. Januar 2018 -
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

81

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden

(ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– Az.: II 1 – 2636-1 –
vom 10. Juli 2017

Der Runderlass vom 23. Dezember 2014 (MBL NRW. 2015 S. 77), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. November 2016 (MBL NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4.4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.4.4.1

Finanzierungsart

4.4.4.1.1

Förderung nach Nr. 4.4.4.3.1: Anteilfinanzierung

4.4.4.1.2

Förderung nach Nr. 4.4.4.3.2: Festbetragsfinanzierung“

2. Nummer 4.4.4.3.1 wird wie folgt gefasst:

„4.4.4.3.1

Als Bemessungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde sind Ausgaben in Höhe von 39,50 € als Pauschale angesetzt.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Bemessungsgrundlage Ausgaben in Höhe von 82 € als Pauschale angesetzt.

Die Förderhöhe beträgt zwischen 50 % und 80 % der vorgenannten Pauschale. Der konkrete Vomhundertsatz wird den Bewilligungsbehörden von dem für Arbeit zuständigen Ministerium per Erlass mitgeteilt.

Jeder Sprachkurs soll 300 Unterrichtsstunden umfassen.“

3. Nummer 4.4.5.1 wird wie folgt gefasst:

„4.4.5.1

Nachweis der Verwendung

4.4.5.1.1

Nachweis der Unterrichtsstunde

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind.

Der Nachweis über die hauptamtliche Beschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

4.4.5.1.2

Nachweis der Fahrtkostenpauschale

Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.“

4. Nummer 5.1.2.4.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Festbetragsfinanzierung“ wird ersetzt durch das Wort „Anteilfinanzierung“

5. Nummer 5.1.2.4.3 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2.4.3

Förderhöhe

Als Bemessungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde sind Ausgaben in Höhe von 39,50 € als Pauschale angesetzt.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Be-

messungsgrundlage Ausgaben in Höhe von 82 € als Pauschale angesetzt.

Die Förderhöhe beträgt zwischen 50 % und 80 % der vorgenannten Pauschale. Der konkrete Vomhundertsatz wird den Bewilligungsbehörden von dem für Arbeit zuständigen Ministerium per Erlass mitgeteilt.“

6. Nummer 5.1.2.5 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind.

Der Nachweis über die hauptamtliche Beschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.“

7. Nummer 8.1.3.3.5 wird wie folgt gefasst:

„8.1.3.3.5

Bei Förderung einer Unterrichtsstunde ist als Bemessungsgrundlage für eine pauschalisierte Förderung ein Betrag in Höhe 39,50 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) anzusetzen.

Soweit der Unterricht von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrkraft durchgeführt wird, ist als Bemessungsgrundlage ein Betrag in Höhe von 82 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) anzusetzen.“

8. Nummer 8.1.4.3 wird wie folgt gefasst:

„8.1.4.3

Nachweis einer Unterrichtsstunde

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind.

Der Nachweis über die hauptamtliche Beschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.“

– MBL NRW. 2017 S. 728

III.

Universität Duisburg-Essen

Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel

Bekanntmachung der Universität Duisburg-Essen
vom 5. Juli 2017

Im Sachgebiet „Einschreibungs- und Prüfungswesen – Bereich Prüfungswesen“ der Universität Duisburg-Essen sind zwei Dienstsiegel gestohlen worden. Im mittleren Kreis befindet sich das Landeswappen, im äußeren Kreis die Beschriftung „Universität Duisburg-Essen“. Die Siegel tragen die Zahlen 45 bzw. 135 über dem Landeswappen.

Beide Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden der Siegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Universität Duisburg-Essen, Dezernat Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Innere Dienste, Herrn Christoph Neuhöfer (Tel. 0203/379-2147), Forsthausweg 2, 47057 Duisburg, mitzuteilen.

Der Kanzler der Universität Duisburg-Essen

– MBL NRW. 2017 S. 728

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569